



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/66/471)]

66/95. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

feststellend, dass öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen bedeutenden Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/54 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Verwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen empfahl¹,

feststellend, dass das Mustergesetz von 1994, das zu einem wichtigen internationalen Referenzstandard bei der Reform des Vergaberechts geworden ist, Verfahren darlegt, die auf Konkurrenz, Transparenz, Fairness, Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Vergabeprozess gerichtet sind,

sowie feststellend, dass trotz des gemeinhin anerkannten Wertes des Mustergesetzes von 1994 seit seiner Verabschiedung neue Fragen und Verfahrensweisen aufgekommen sind, die eine Überarbeitung des Textes rechtfertigen,

in Anbetracht dessen, dass auf der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004 Einigkeit darüber bestand, dass eine Aktualisierung des Mustergesetzes von 1994 von Vorteil wäre, um neuen Verfahrensweisen, insbesondere soweit sie sich aus der Verwendung elektronischer Mitteilungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ergeben, und den bei der Anwendung des Mustergesetzes von 1994 gewonnenen Erfahrungen als Grundlage für die Reform der diesbezüglichen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen, ohne je-

¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.



doch von den ihm zugrundeliegenden Grundprinzipien abzuweichen und ohne die Bestimmungen, die sich bewährt haben, abzuändern,

feststellend, dass die Änderungen des Mustergesetzes von 1994 Gegenstand angemessener Beratungen und ausgedehnter Konsultationen mit Regierungen und interessierten internationalen Organisationen waren und dass somit davon auszugehen ist, dass das überarbeitete Mustergesetz, das als „Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ bezeichnet werden wird, für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnungen annehmbar sein wird,

sowie feststellend, dass das überarbeitete Mustergesetz sicherlich einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten und modernen Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge leisten wird, der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Konkurrenz im Vergabewesen fördert und gleichzeitig zu Integrität, Vertrauen, Fairness und Transparenz im Vergabeprozess beiträgt,

überzeugt, dass das überarbeitete Mustergesetz allen Staaten, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, in erheblichem Maße dabei behilflich sein wird, ihre bestehenden Gesetze über das Vergabewesen zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit nicht gibt, neue auszuarbeiten, und dass es zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zu stärkerer wirtschaftlicher Entwicklung beitragen wird,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des Entwurfs des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, das Mustergesetz zu verwenden, wenn sie ihre für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Rechtsvorschriften bewerten, und es wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder abändern;

4. *fordert* eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und anderen auf dem Gebiet der Reform des Vergaberechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich Regionalorganisationen, um unerwünschte Doppelarbeit und nicht schlüssige, inkohärente oder widersprüchliche Ergebnisse bei der Modernisierung und Harmonisierung des Rechts der Vergabe öffentlicher Aufträge zu vermeiden;

5. *billigt* die Anstrengungen und Initiativen des Sekretariat der Kommission zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit bei Rechtstätigkeiten im Zusammenhang mit der Reform des öffentlichen Auftragswesens.

82. Plenarsitzung
9. Dezember 2011

² Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 192 und Anhang I.